

Allgemeine Verkaufsbedingungen Cube Homes B.V.

Fassung: 1. Januar 2023

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Begriffsbestimmungen

In diesen Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen: die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie nachstehend aufgeführt.

Bedenkzeit: die Frist, in der der Konsument von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen kann.

Konsument: die natürliche Person, die nicht in Ausübung ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt.

Cube-Home: eine auf einem Fundament aufzubauende, problemlos zu bewegende Wohneinheit.

Dauerhafter Datenträger: jedes Hilfsmittel – einschließlich E-Mail – das es dem Konsumenten oder Verkäufer ermöglicht, an ihn adressierte Informationen so zu speichern, dass eine spätere Einsichtnahme oder Nutzung während eines Zeitraums möglich ist, der dem Zweck, für den die Informationen bestimmt sind, entspricht, und das eine unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht.

Güter/Das Verkaufte: alle Güter im weitesten Sinne des Wortes, die der Verkäufer dem Käufer vertragsgemäß liefert.

Widerrufsrecht: die Möglichkeit des Konsumenten, innerhalb der Bedenkzeit auf den Fernabsatz oder den Kauf außerhalb der Geschäftsräume zu verzichten.

Kauf außerhalb der Geschäftsräume: der Vertrag zwischen den Parteien, der in Anwesenheit der Parteien an einem anderen Ort als den Geschäftsräumen des Verkäufers oder in den Geschäftsräumen des Verkäufers unmittelbar nach der Kontaktaufnahme mit dem Konsumenten an einem anderen Ort als den Geschäftsräumen des Verkäufers geschlossen wurde, oder der während einer vom Verkäufer organisierten Werbe- und Verkaufsexkursion geschlossen wurde.

Fernabsatz: der Vertrag zwischen den Parteien, bei dem im Rahmen eines organisierten Systems für den Fernabsatz von Produkten, digitalen Inhalten und/oder Dienstleistungen bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausschließlich oder gemeinsam eine oder mehrere Techniken der Fernkommunikation verwendet werden.

Käufer: die natürliche oder juristische Person, die mit dem Verkäufer einen Vertrag abgeschlossen hat oder abzuschließen wünscht, sowie deren Vertreter, Bevollmächtigte, Rechtsnachfolger und Erben.

Muster-Widerrufsformular: das vom Verkäufer zur Verfügung zu stellende Muster des Widerrufsformulars in Fällen, in denen der Konsument berechtigt sein könnte, den Vertrag zu widerrufen.

Angebot: jedes schriftliche und/oder elektronische Angebot des Verkäufers, einen Vertrag mit dem Käufer zu schließen.

Vertrag: jeder zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossene Vertrag über den Kauf oder die Lieferung von Gütern.

Parteien: Käufer und/oder Konsument und Verkäufer.

Grundstück: der Ort, an dem die Güter vom Verkäufer an den Käufer geliefert werden.

Verkäufer: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Cube Homes B.V. mit Sitz in Reuver und Geschäftsstelle in Swalmen (6071 RA), Sportparklaan 27, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 70913293, welche Anwender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist.

Geschäftliche Transaktionen: Verträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, wobei der Käufer nicht als Konsument gilt und somit in Ausübung seiner gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt.

2. Identität Verkäufer

Cube Homes B.V.

Sportparklaan 27

6071 RA Swalmen

Niederlande

Telefonnummer: 0031 (0) 850642070

E-Mail-Adresse: info@cube-homes.com

Handelsregisternummer: 73761974

USt.-Identifikationsnummer: NL859655283B01

3. Anwendung

3.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind anwendbar auf das Abschlussverfahren, den Inhalt und die Ausführung aller Verträge, Angebote und Lieferungen, einschließlich aller Zusatz- und Folgeverträge, sowie auf die dem Vertragsabschluss vorausgehende Phase und auf alle anderen [Rechts-]Handlungen und Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien.

3.2 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann möglich, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden.

3.3 Die vom Käufer und/oder einem Dritten angewandten allgemeinen [Kauf-]Bedingungen finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich angenommen.

- 3.4 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach eigenem Ermessen zu ändern und/oder zu ergänzen.
- 3.5 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auch auf bereits geschlossene Verträge Anwendung, vorbehaltlich einer Frist von dreißig [30] Tagen nach ihrer Veröffentlichung auf der Website des Verkäufers oder nach Übermittlung der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf elektronischem oder schriftlichem Wege. Unwesentliche Änderungen können jederzeit vorgenommen werden.
- 3.6 Wenn der Käufer die Änderung(en) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht akzeptieren möchte, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
- 3.7 Wenn eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig ist oder für ungültig erklärt wird, bleiben die restlichen Bestimmungen in vollem Umfang gültig und wird die nichtige oder für ungültig erklärte Bestimmung durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die dem beabsichtigten Zweck und Sinn der nichtigen oder für ungültig erklärten Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
- 3.8 Bei einem Widerspruch zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vertrag sind die Bestimmungen des Vertrags maßgebend.

4. Angebote und Vertragsabschluss

- 4.1 Alle Angebote des Verkäufers stützen sich zum Teil auf die vom Verkäufer oder in seinem Namen zur Verfügung gestellten Daten, Muster und Unterlagen, von deren Richtigkeit und Vollständigkeit der Verkäufer ausgehen kann.
- 4.2 Die Angebote des Verkäufers werden möglichst in schriftlicher und/oder elektronischer Form unterbreitet.
- 4.3 Die Angebote des Verkäufers sind unverbindlich. Der Käufer kann keine Rechte aus ihnen ableiten, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.
- 4.4 Die Angebote des Verkäufers haben eine Gültigkeit von dreißig [30] Tagen, es sei denn, der Verkäufer hat darin eine andere Frist angegeben. In diesem Fall ist die im Angebot genannte Frist ausschlaggebend. Das Angebot verliert automatisch seine Gültigkeit, wenn diese Frist abgelaufen ist, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.
- 4.5 Der Verkäufer haftet nicht für den Inhalt des unterbreiteten Angebots, wenn dieser oder ein Teil davon auf einem Irrtum und/oder offensichtlichen Fehler beruht und der Käufer

dies vernünftigerweise versteht oder hätte verstehen müssen.

- 4.6 Der Vertrag wird durch die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung des Verkäufers nach fristgerechter Annahme des Angebots an den Käufer durch den Käufer geschlossen, oder wenn nach der Unterbreitung des Angebots ein von beiden Parteien schriftlich unterzeichneter Kaufvertrag abgeschlossen wurde, oder wenn der Vertrag vom Verkäufer tatsächlich ausgeführt wurde.
- 4.7 Der Verkäufer ist befugt, vor der Erfüllung des Vertrags vom Käufer eine Sicherheit für die vollständige Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verkäufer zu verlangen.
- 4.8 Die im Kostenvoranschlag und/oder in den Angeboten des Verkäufers genannten Lieferfristen haben lediglich informativen Charakter und der Käufer kann daraus keinerlei Rechte ableiten.

5. Beauftragung von Dritten

- 5.1 Es steht dem Verkäufer frei, Dritte mit der Erfüllung des Vertrags zu beauftragen.
- 5.2 Der Verkäufer wird bei der Beauftragung von Dritten die erforderliche Sorgfalt walten lassen, die von ihm verlangt werden kann.
- 5.3 Bei geschäftlichen Transaktionen übernimmt der Verkäufer keine Haftung für Mängel des oder der von ihm oder einem Dritten beauftragten Dritten, mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers.

6. Preise und Bezahlung

- 6.1 Die vom Verkäufer aufgeführten Preise sind immer in Euro. Die vereinbarten Preise werden immer ohne Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer und andere staatliche Abgaben und/oder Steuern, die für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sind, verbindlich festgelegt.
- 6.2 Der Verkäufer ist berechtigt, die im Angebot und/oder im Vertrag genannten Beträge auch nach Annahme durch den Käufer zu ändern, wenn sich die Kosten für den Verkäufer, unbeschadet ihrer Vorhersehbarkeit, aus Gründen, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat, ändern. Dazu gehören unter anderem Erhöhungen der Lohn- und/oder Treibstoffkosten, Wechselkursänderungen, Erhöhungen der Rohstoff- und Energiepreise, Preiserhöhungen bei den Zulieferern und ein Anstieg der Produktions- und/oder Lagerkosten.

- 6.3 Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Fehler und Abweichungen von den Preisen, Abbildungen, Zeichnungen und Angaben von Mengen, Maßen und Gewichten in Übersichten, Broschüren und in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen und behält sich das Recht vor, den Preis diesbezüglich zu ändern oder den Vertrag sofort zu kündigen.
- 6.4 Der Verkäufer hat unbeschadet des Vorstehenden das Recht, seine Preise regelmäßig zu indexieren.
- 6.5 Die in den Angeboten und/oder Kostenvoranschlägen aufgeführten Preise gelten nicht automatisch für Nachbestellungen und/oder Folgeverträge.
- 6.6 Die Anpassung des Preises stellt unter keinen Umständen einen rechtswirksamen Grund für den Käufer dar, den Vertrag zu kündigen. Der Konsument hat das Recht, den Vertrag zu kündigen, jedoch nur, wenn die betreffende Preiserhöhung innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vertrags erfolgt.
- 6.7 Der Käufer ist verpflichtet, die Zahlung innerhalb der genannten Zahlungsfrist mittels Überweisung auf die vom Verkäufer auf der Rechnung angegebene IBAN-Kontonummer zu tätigen, es sei denn, der Verkäufer erteilt in schriftlicher und/oder elektronischer Form eine anderslautende Kontonummer. In einem solchen Fall ist die vom Verkäufer zuletzt mitgeteilte IBAN-Kontonummer maßgebend. Nach Ablauf der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist, mangels einer solchen innerhalb von vierzehn [14] Tagen nach Rechnungsdatum, ist der nicht fristgerecht zahlende Käufer von Rechts wegen in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Der Verkäufer hat dann das Recht, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Käufer auszusetzen.
- 6.8 Der Verkäufer hat ein Zurückbehaltungsrecht an allen Daten, Papieren und anderen Gütern, die sich in seinem Besitz befinden, bis der Käufer alle Forderungen gegenüber dem Verkäufer beglichen hat.
- 6.9 Wenn der Käufer die Zahlung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt, ist er verpflichtet, zusätzlich zum geschuldeten Betrag und den darauf angefallenen Zinsen die außergerichtlichen und gerichtlichen Inkassokosten, einschließlich Kosten für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher und Inkassobüros, in voller Höhe zu zahlen. Bei einem Käufer, der nicht als Konsument handelt, betragen die außergerichtlichen Kosten mindestens fünfzehn Prozent [15 %] des Betrags, den er dem Verkäufer schuldet. Bei Konsumenten berechnet der Verkäufer die außergerichtlichen Kosten in Übereinstimmung mit der pauschalen Entschädigungsregelung im Sinne des niederländischen Gesetzes zur Normierung außergerichtlicher Inkassokosten und des Erlasses über die Gebühren für außergerichtliche Inkassokosten mit einem Mindestbetrag von vierzig Euro [40,00 €].
- 6.10 Die Zahlungsforderung ist sofort fällig, wenn für den Käufer ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird, ein Zahlungsaufschub beantragt wird, das Vermögen des Käufers beschlagnahmt wird, der Käufer stirbt und außerdem, wenn es sich beim Käufer um eine juristische Person handelt, dieser Gegenstand eines Liquidationsverfahrens wird oder aufgelöst wird.
- 7. Dauer des Vertrags und Kündigung**
- 7.1 Der Vertrag ist auf bestimmte Zeit geschlossen, sofern sich nicht aus dem Inhalt, der Art oder dem Sinn des Vertrags ergibt, dass er auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde.
- 7.2 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, ein bereits angenommenes Angebot innerhalb von fünf [5] Arbeitstagen nach Erhalt der Annahme zu widerrufen.
- 7.3 Der Verkäufer ist berechtigt, den Vertrag ohne Inverzugsetzung und/oder gerichtliche Schritte mit sofortiger Wirkung aufzulösen, und zwar unter anderem, aber nicht ausschließlich, wenn der Käufer:
- dem Verkäufer falsche und/oder unrichtige Angaben gemacht hat;
 - es versäumt hat, die richtigen Daten oder Änderungen [rechtzeitig] mitzuteilen;
 - den Vertrag unter Vortäuschung falscher Tatsachen geschlossen hat;
 - einen Zahlungsaufschub beantragt hat oder ihm ein solcher gewährt wurde;
 - unter Vormundschaft oder Verwaltung gestellt wird oder anderweitig die freie Verfügung über sein Vermögen verliert, einschließlich einer Schuldensanierung;
 - Konkurs angemeldet hat oder für insolvent erklärt wurde.;
 - stirbt oder wenn es sich beim Käufer um eine juristische Person handelt, die sich in einem Prozess der Liquidation oder Auflösung befindet.
 - eine oder mehrere seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer aus dem Vertrag und/oder zusätzlichen Bedingungen und/oder den Allgemeinen Bestimmungen nicht erfüllt.
- 7.4 Der Käufer ist nicht befugt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen, es sei denn, er ist aufgrund eines Verzugs des Verkäufers gesetzlich dazu berechtigt. Bei einer vorzeitigen

Beendigung des Vertrags ist der Käufer verpflichtet, an den Verkäufer eine Entschädigung zu zahlen, die dem Stand des Produktionsprozesses entspricht und mindestens die Hälfte des vereinbarten Preises beträgt.

8. Änderung des Vertrags

- 8.1 Der Verkäufer ist berechtigt, den Vertrag einseitig zu ändern, wenn sich beispielsweise während der Vertragserfüllung herausstellt, dass es für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung notwendig ist, den Vertrag zu ändern oder zu ergänzen.
- 8.2 Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind nur rechtsgültig, wenn sie dem Käufer vom Verkäufer schriftlich und/oder elektronisch bestätigt wurden.

9. Lieferung

- 9.1 Die vereinbarte Lieferfrist gilt unter der Voraussetzung, dass die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unverändert bleiben und stellt ausdrücklich keine Ausschlussfrist dar.
- 9.2 Wenn der Verkäufer zur Erfüllung des Vertrags Informationen vom Käufer benötigt oder wenn der Käufer bestimmte Verpflichtungen hat und/oder Zustimmungen benötigt, um die Vertragserfüllung in angemessener Weise zu ermöglichen, dann beginnt die Lieferfrist erst, nachdem der Verkäufer die notwendigen Informationen vom Käufer erhalten hat und/oder nachdem der Käufer die notwendigen Verpflichtungen erfüllt hat und/oder Zustimmungen erteilt hat.
- 9.3 Die Lieferung des Verkauften erfolgt durch Besitzverschaffung gemäß Artikel 3:90 j° 3:114 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit der Maßgabe, dass die Lieferung durch eine gemeinsame Inspektion des Verkauften erfolgt, wobei sowohl der Käufer als auch der Verkäufer die Möglichkeit haben, eventuelle nicht vertragsgemäße Eigenschaften des Verkauften in einem sogenannten "Inspektionsbericht" festhalten zu lassen. Nach der Inspektion des Verkauften Objekts wird der Schlüssel übergeben und gilt das Verkaufte als übergeben. Eventuelle nicht vertragsgemäße Eigenschaften des Verkauften können in keinem Fall zur Verweigerung der Lieferung des Verkauften führen und müssen vom Verkäufer innerhalb einer angemessenen, noch festzulegenden Frist behoben werden. Wenn zwischen der tatsächlichen Platzierung und der vorgenannten Inspektion ein gewisser Zeitraum liegt, darf der Verkäufer dem Käufer vor der gemeinsamen Inspektion und der anschließenden

Schlüsselübergabe keinen Zugang zum Verkauften gewähren.

- 9.4 Kommt es aufgrund veränderter Umstände zu einer Verzögerung der Lieferung, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer dieser Verzögerung. Der Verkäufer informiert den Käufer rechtzeitig über jede eventuelle Verzögerung. Ein Verzug bei der Lieferung berechtigt den Käufer nicht, den Vertrag aufzulösen. Der Verkäufer haftet auch nicht für Schäden, die aus dieser verspäteten Lieferung resultieren.
- 9.5 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, um das Verkaufte ganz oder teilweise vor dem vereinbarten Liefertermin an den Käufer zu liefern.
- 9.6 Zum Zeitpunkt, an dem der Verkäufer das Verkaufte anbietet, ist der Käufer verpflichtet, das Verkaufte auch tatsächlich in Empfang zu nehmen. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn die vereinbarte Lieferfrist vom Verkäufer überschritten wurde.
- 9.7 Wenn der Käufer die Annahme des Verkauften dennoch verweigert und/oder sich weigert, den vereinbarten Kaufpreis ganz oder teilweise zu zahlen, ist der Verkäufer berechtigt, das Verkaufte auf Kosten des Käufers an einem anderen Ort zu lagern, unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises.
- 9.8 Der Verkäufer ist berechtigt, die Güter in Teilen zu liefern oder den Vertrag in Abschnitten auszuführen.
- 9.9 Bei Lieferungen ins Ausland werden die Güter dem Käufer ab Werk zur Verfügung gestellt, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben. Der Käufer ist verpflichtet, sich um den Transport und die erforderlichen Exportlizenzen, Steuern und sonstigen Verpflichtungen zu kümmern.
- 9.10 Bei Lieferungen ins Ausland haftet der Verkäufer keinesfalls für Schäden, die sich aus dem Transport ergeben, einschließlich Verlust und Beschädigungen.

10. Gefahrenübergang

- 10.1 Bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Platzierung des Verkauften auf dem Grundstück oder zumindest bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Lieferung ursprünglich hätte erfolgen sollen, aber aufgrund einer Verletzung [einer] der vertraglichen Verpflichtungen des Käufers nicht durchgeführt wurde, bleibt das Risiko am Verkauften beim Verkäufer. Die tatsächliche Platzierung umfasst auch das Vorhandensein des Verkauften auf dem Grundstück, auch wenn die Anbringung des Verkauften auf dem Grundstück zu diesem Zeitpunkt [noch] nicht möglich ist.

10.2 Ab dem Zeitpunkt der Lieferung beziehungsweise ab dem Zeitpunkt, an dem die Lieferung gemäß dem Vertrag hätte erfolgen müssen und die Lieferung aufgrund einer Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Käufer nicht stattgefunden hat, geht die Gefahr auf den Käufer über. Der Verkäufer haftet ab dem Zeitpunkt der Lieferung nicht mehr für Schäden, die am oder durch das Verkaufte entstanden sind oder verursacht werden, oder für die vollständige oder teilweise Zerstörung oder den Verlust des Verkauften, es sei denn, diese Schäden wurden durch die Handlungen des Verkäufers verursacht.

11. Eigentumsübertragung

11.1 Als Sicherheit für die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers behält sich der Verkäufer das Eigentum am Verkauften vor, bis der Käufer seine Verpflichtungen vollständig erfüllt hat. Das Eigentum am Verkauften geht erst dann auf den Käufer über, wenn dieser seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer vollständig erfüllt hat.

11.2 Der Käufer darf, solange das Eigentum am Verkauften nicht auf ihn übergegangen ist, das Eigentum am Verkauften nicht übertragen, belasten oder unter irgendeinem Titel veräußern.

11.3 Der Käufer ist, solange das Eigentum am Verkauften nicht auf den Käufer übergegangen ist, verpflichtet, das Gelieferte nach Treu und Glauben und als erkennbares Eigentum des Verkäufers zu verwahren.

11.4 Wenn der Verkäufer von seinem Eigentumsvorbehalt Gebrauch machen will, muss der Käufer Zugang zu den von ihm gelieferten Gütern gewähren. Der Käufer ist verpflichtet, bei Bedarf dafür zu sorgen, dass die für die Rücknahme der Güter erforderlichen Zustimmungen Dritter eingeholt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Erlaubnis, das Grundstück eines Dritten im Zuge des Transports zu betreten.

11.5 Die Kosten, die sich aus der Wahrnehmung des Eigentumsvorbehalts ergeben, gehen vollständig zu Lasten des Käufers.

12. Besondere Verpflichtungen des Käufers

12.1 Zum Lieferumfang eines Cube-Homes gehört untrennbar die Installation eines Schraubfundaments auf dem Grundstück. Der Käufer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass das Grundstück zum Zeitpunkt der Installation des Schraubfundaments bebaubar und für die tatsächliche Installation des Schraubfundaments auf dem Grundstück

geeignet ist. Die oben genannte Verpflichtung dauert bis einschließlich der tatsächlichen Übergabe des Cube-Homes auf dem Grundstück an. Wenn der Käufer das Verkaufte an die öffentlichen Versorgungseinrichtungen anschließen möchte, ist er verpflichtet, diese Einrichtungen vor der tatsächlichen Installation des Schraubfundaments und der Übergabe des Verkauften auf dem Grundstück zu installieren. Der Verkäufer übernimmt keine Garantie für das Nichtvorhandensein von Versorgungseinrichtungen und dies gilt niemals als Grund für die Verweigerung der Lieferung des Verkauften. Dem Verkäufer steht es frei, das Verkaufte auf dem Grundstück zu liefern, auch wenn keine Versorgungseinrichtungen vorhanden sind.

12.2 Der Käufer ist verpflichtet, das Grundstück spätestens zum Zeitpunkt der Installation des Schraubfundaments in seinem Eigentum zu haben oder zumindest ein beschränktes Recht zu begründen, das den Käufer befugt, das Schraubfundament und das Verkaufte auf dem Grundstück zu platzieren, ohne dass die Gefahr eines durch Vermögenszuwachs erworbenes Eigentum besteht.

12.3 Der Käufer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass sowohl zum Zeitpunkt des Anlegens des Schraubfundaments als auch zum Zeitpunkt der Lieferung und Platzierung des Verkauften das Grundstück für den Bauverkehr ordnungsgemäß zugänglich ist, also eine gut befahrbare und zugängliche Baustelle mit ausreichend Platz für die tatsächliche Lieferung.

12.4 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer oder den von ihm oder einer dritten Person beauftragten Dritten den Zugang zum Grundstück zu gestatten oder, wenn und soweit erforderlich, die erforderlichen Zustimmungen von Dritten einzuholen. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn der Verkäufer zur Vertragserfüllung in zumutbarer Weise auf fremde Grundstücke ausweichen muss.

12.5 Wenn das Verkaufte in einem Freizeitpark oder an einem vergleichbaren Ort platziert werden soll, ist der Käufer verpflichtet, sicherzustellen, dass die Lieferung des Verkauften zum vereinbarten Lieferzeitpunkt und in der darauffolgenden Zeit tatsächlich gestattet ist. Sollte eine solche Genehmigung fehlen oder aus welchen Gründen auch immer widerrufen werden, stellt dies einen Umstand dar, der vollständig zu Lasten und auf Risiko des Käufers geht. Eine sich daraus ergebende Fristüberschreitung kann in keinem Fall zu einem Versäumnis des Verkäufers führen oder einen Grund für die Auflösung des Vertrags darstellen.

12.6 Der Käufer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass alle erforderlichen Genehmigungen und/oder Konzessionen im

Zusammenhang mit der Installation und Nutzung des Verkauften eingehalten werden, sowie für den Anschluss des Verkauften an alle erforderlichen Versorgungseinrichtungen zu sorgen.

- 12.7 Wenn der Käufer eine seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer, einschließlich seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag, dem baureif machen des Grundstücks bzw. Durchführung von Erdarbeiten, dem Zugang zum Lieferort und dem rechtzeitigen Einholen und Aufrechterhalten der erforderlichen Genehmigungen, nicht erfüllt, ist der Verkäufer berechtigt, ohne weitere Mitteilung seine Lieferverpflichtungen gegenüber dem Käufer umgehend auszusetzen, bis der Käufer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Käufer haftet in diesem Fall gegenüber dem Verkäufer für alle Kosten, die diesem im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Lagerung der Güter entstanden sind.
- 12.8 Der Verkäufer hat das Recht, Preissteigerungen an den Käufer in dem Maße weiterzugeben, wie dies mit der nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfolgten Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers einhergeht, wozu ausdrücklich auch die Verpflichtungen aus diesem Artikel 12 gehören.
- 12.9 Der Käufer ist verpflichtet, alle begründeten Anweisungen des Verkäufers im Zusammenhang mit der Installation oder Lieferung des Verkauften und dessen Nutzung zu befolgen. Im Anschluss an die gemeinsame Inspektion, die bei der Lieferung des Verkauften durchgeführt wird, stellt der Verkäufer dem Käufer eine so genannte "Blackbox" zur Verfügung, in der die Wartungsinformationen des Verkäufers, Wartungsanweisungen/Richtlinien (von Lieferanten), Garantiebestimmungen und -zertifikate und Ähnliches enthalten sind. Diese Dokumentation bildet einen integralen Bestandteil des Vertrags, und der Käufer ist verpflichtet, sich an die darin enthaltenen Anweisungen und Vorschriften für die Nutzung und Instandhaltung des Verkauften zu halten. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel und/oder Schäden am Verkauften, wenn diese direkt oder indirekt darauf zurückzuführen sind, dass der Käufer die in diesem Absatz genannte Dokumentation nicht beachtet hat.

13. Nachbesserungspflicht des Verkäufers

- 13.1 Die Lieferung erfolgt entsprechend den Bestimmungen von Artikel 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, demzufolge eine Inspektion zu einem von den Parteien

vereinbarten Zeitpunkt stattfindet, unabhängig davon, ob es sich um den Tag der Installation handelt oder nicht. Es steht dem Verkäufer frei, die Inspektion nach eigenem Gutdünken durchzuführen, und der Käufer verpflichtet sich, die Anwesenheit von Dritten auf dem Grundstück und in und um das Verkaufte zu gestatten. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, bei einer [zusätzlichen] Inspektion durch einen vom Käufer zu beauftragenden Dritten mitzuwirken. Alle sichtbaren Mängel des Verkauften werden in einem Inspektionsbericht festgehalten. Sichtbare Mängel, die nicht im Inspektionsbericht vermerkt sind, gelten als vom Käufer akzeptiert. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, sichtbare Mängel, die nicht im Inspektionsbericht aufgeführt sind, zu beheben, es sei denn, diese Mängel werden durch die Garantiebestimmungen des Verkäufers abgedeckt.

- 13.2 Der Verkäufer muss die im Inspektionsbericht aufgelisteten Mängel spätestens innerhalb von vierzehn [14] Tagen beheben, sofern diese Mängel vom Verkäufer leicht zu beheben sind. Wenn komplexe Mängel auftreten oder Mängel, bei denen der Verkäufer von den Witterungsbedingungen oder von Dritten oder Lieferanten abhängt, die der Verkäufer beauftragen muss, einschließlich der Lieferfristen für Produkte und Teile, und eine Reparatur innerhalb der vorgenannten Frist aus diesem Grund auf angemessene Weise nicht möglich ist, bemüht sich der Verkäufer darum, die Reparaturfrist so kurz wie möglich zu halten. Der Verkäufer informiert den Käufer rechtzeitig über die [voraussichtliche] Reparaturdauer. Werden die oben genannten Mängel dennoch nicht innerhalb von sechs [6] Monaten nach Meldung des Mangels an den Verkäufer behoben, hat der Käufer das Recht, die Mängel selbst zu beheben. Der Verkäufer haftet in diesem Fall für die angemessenen Reparaturkosten. Jegliche Garantie für [einen Teil] des Verkauften erlischt bei einer Reparatur durch eine dritte Partei.
- 13.3 Der Verkäufer gerät erst nach einer eventuellen Inverzugsetzung in Verzug, in der ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung eingeräumt wird.
- 13.4 Was als angemessene Frist unter den gegebenen Umständen anzusehen ist, hängt von der Art und Schwere der festgestellten Mängel sowie von der Frage ab, inwieweit der Verkäufer für die Reparaturarbeiten auf Dritte angewiesen ist, einschließlich der Verfügbarkeit und der Lieferfristen.

13.5 Eventuelle Mängel des Verkauften berechtigen den Käufer nicht zur Aussetzung seiner Zahlungspflicht, wobei eine Verrechnung ausdrücklich ausgeschlossen ist.

14. Garantien

14.1 Der Verkäufer garantiert die Tauglichkeit und die vereinbarte Beschaffenheit des Verkauften für einen Zeitraum von zwei [2] Jahren ab dem Datum der Lieferung und nur, wenn der Käufer nachweist, dass der Mangel des Verkauften durch eine unsachgemäße Verarbeitung, Konstruktion oder Herstellung des Verkauften oder durch die Verwendung von untauglichen Materialien, Roh- oder Hilfsstoffen verursacht wurde. Die in diesem Artikel enthaltenen Garantiebestimmungen gelten zusätzlich zu den in Artikel 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Nachbesserungspflichten des Verkäufers.

14.2 Von der Garantie ausgeschlossen sind Mängel, die zum Zeitpunkt der Lieferung sichtbar sind oder vernünftigerweise hätten festgestellt werden können und die nicht im Inspektionsbericht im Sinne von Artikel 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgelistet sind, die ganz oder teilweise auf eine unsorgfältige Behandlung des Verkauften durch den Käufer, eine unsachgemäße Reparatur oder Wartung durch Dritte zurückzuführen sind, Verwendung von anderen als den vom Verkäufer gelieferten Materialien und Teilen, normaler Gebrauch oder Verschleiß, geringfügige Mängel, normale Verfärbungen, Verwitterung oder Flecken auf der Oberfläche, natürliche Einflüsse auf z.B. Holz, insbesondere Rissbildung und/oder Verformung, Verwendung oder Verarbeitung, die nicht im Einklang mit dem Bestimmungszweck des Verkauften stehen; die Nichteinhaltung behördlicher Vorschriften, die Verwendung von aggressiven Flüssigkeiten, ätzenden Stoffen oder Lösungsmitteln, das Streichen, Durchbohren oder Beschädigen, Schäden durch vorübergehende oder dauerhafte Umwelteinflüsse oder Luftverschmutzung, Kondenswasser und seine schädlichen Auswirkungen, soweit sie nicht auf einen technischen oder konstruktiven Fehler zurückzuführen sind, die Aussetzung an extreme Temperaturen oder hohe Luftfeuchtigkeit; die Aussetzung an schwere Stöße oder großen Druck, die Kratzfestigkeit, Schäden, die durch die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Bestimmung über höhere Gewalt verursacht wurden oder darauf zurückzuführen sind.

14.3 Die Garantie gilt nicht für Defekte am Verkauften, die auf äußere Ursachen zurückzuführen sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bodenveränderungen und/oder Veränderungen der Umgebung, auf der das Verkaufte steht, Überschwemmungen, einschließlich eines hohen Grundwasserspiegels, sowie Defekte und/oder Schäden, die auf Erschütterungen wie Wellenbewegungen oder Erdbeben zurückzuführen sind.

14.4 Ausgenommen von der Garantie sind Mängel, soweit deren Haftung in Artikel 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen ist.

14.5 Eventuell abweichende Garantiebedingungen werden dem Käufer vom Verkäufer in Form einer so genannten "Übersicht über Garantie und Service" schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

14.6 Eventuelle Beschwerden über das Verkaufte können dem Verkäufer entweder schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.

14.7 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer einen Mangel oder eine Beschwerde so schnell wie möglich zu melden, auch unter Berücksichtigung der Schwere des Mangels, jedoch nicht später als zwei [2] Monate nach seiner Entdeckung. Wenn der Käufer innerhalb der vorgenannten Frist keine schriftliche oder elektronische Beschwerde beim Verkäufer einreicht, erlischt sein Recht auf Nachbesserung im Sinne von Artikel 7:23 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs von Rechts wegen.

14.8 Der Verkäufer muss seinerseits den festgestellten Mangel oder die Beschwerde so schnell wie möglich überprüfen und beurteilen, ob der Mangel oder die Beschwerde von den Garantiebestimmungen gedeckt ist. Wenn der Verkäufer der Ansicht ist, dass der Mangel unter die Garantiebestimmungen fällt, verpflichtet er sich, den festgestellten Mangel spätestens innerhalb der in Artikel 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Fristen zu beheben, d.h. nach einer Inspektion. Wenn die Reparatur aufgrund der Komplexität, der Lieferfrist oder der Witterungsbedingungen nicht innerhalb der vorgenannten Frist möglich ist, räumt der Käufer dem Verkäufer auf dessen Wunsch eine weitere Fristverlängerung ein.

14.9 Die Garantie erlischt, wenn der Käufer am Verkauften Änderungen vornimmt oder wenn er das Verkaufte anders als entsprechend den vom Verkäufer oder seinen Lieferanten zur Verfügung gestellten Richtlinien und Spezifikationen oder anders als für den vorgesehenen Bestimmungszweck verwendet, sowie wenn ein Mangel am

Verkauften nicht durch einen vom Verkäufer autorisierten Dritten behoben wird.

- 14.10 Wenn der Käufer mit der Erfüllung einer seiner vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer in Verzug ist, ist der Verkäufer während dieses Zeitraums nicht verpflichtet, Garantien in irgendeiner Form zu leisten.
- 14.11 Die Garantie beschränkt sich auf Garantien, die der Verkäufer von seinen Lieferanten erhält.
- 14.12 Der Verkäufer kann die Art der Reparatur nach eigenem Ermessen durchführen, sofern sie einwandfrei ist. Wenn originale Teile und/oder Produkte nicht oder nicht rechtzeitig verfügbar sind, ist der Verkäufer berechtigt, Reparaturen mit alternativen Teilen und/oder Produkten auszuführen, vorausgesetzt, dass ein qualitativ gleichwertiges Niveau und eine gleichwertige Verarbeitung garantiert sind. Der Verkäufer bemüht sich, die optischen Merkmale des Verkauften so weit wie möglich mit dem ursprünglichen Zustand [zum Zeitpunkt der Reparatur] in Einklang zu bringen.

15. Haftung

- 15.1 Der Käufer hält den Verkäufer schadlos gegenüber Ansprüchen Dritter, die direkt oder indirekt mit der Vertragserfüllung zusammenhängen. Dies umfasst, ist jedoch nicht erschöpfend, Ansprüche Dritter aufgrund von (Benutzer-)Behinderungen, Belästigungen oder anderen Formen der Beeinträchtigungen durch die Übergabe des Verkauften an den Käufer, unabhängig davon, ob es sich um eine Freizeitanlage handelt oder nicht, und/oder andere Schäden, unabhängig davon, ob diese damit zusammenhängen oder nicht, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers oder der von ihm beschäftigten Dritten vor.
- 15.2 Der Verkäufer haftet dem Käufer gegenüber nicht für Schäden, die außerhalb seiner Einflussmöglichkeiten liegen oder mit den Verpflichtungen des Käufers im Rahmen der Vertragserfüllung zusammenhängen. Dies umfasst unter anderem Verzögerungen bei der Lieferung, die darauf zurückzuführen sind, dass das Verkaufte nicht oder nicht rechtzeitig platziert werden kann, da die Verpflichtungen gemäß Artikel 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß oder nicht zur Zufriedenheit des Verkäufers erfüllt wurden.
- 15.3 Der Verkäufer sieht das Verkaufte / Cube-Home als bewegliche Sache an und liefert es als solches an den Käufer. Eventuelle Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die

Beschaffenheit und/oder die rechtliche Qualifizierung des Verkauften/Cube-Home, insbesondere die Qualifizierung des Verkauften/Cube-Home als beweglich oder unbeweglich und die sich hieraus ergebenden steuerlichen und/oder vermögensrechtlichen Auswirkungen, gehen zu Lasten und auf Risiko des Käufers. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Umstand ergeben, dass das Verkaufte als unbewegliche Sache qualifiziert wird, und für alle sich daraus ergebenden Folgen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die vermögensrechtlichen und steuerlichen Folgen.

- 15.4 Eine Mehr- oder Minderfläche des Verkauften gewährt keiner der Parteien irgendein Recht.
- 15.5 Der Käufer ist und bleibt verantwortlich für die Bodenbeschaffenheit des Grundstücks, auf dem das Verkaufte geliefert wird, sowie für die Tauglichkeit zur Platzierung und Nutzung des Verkauften entsprechend seinem Bestimmungszweck. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel und/oder Schäden, die sich aus der Bodenbeschaffenheit des Grundstücks oder der Untauglichkeit des Grundstücks im weitesten Sinne des Wortes ergeben, einschließlich der [erlaubten] Nutzung des Grundstücks. Auch nach der Lieferung des Verkauften bleibt der Käufer für den Zustand des Bodens verantwortlich, und der Verkäufer haftet keinesfalls für Mängel und/oder Schäden an oder durch das Verkaufte, die auf Veränderungen des Bodens, auf dem es steht, zurückzuführen sind. Dies umfasst unter anderem Schäden am oder durch das Verkaufte aufgrund von Bodensenkungen und -verschiebungen, einschließlich einer Neigung des Verkauften, sowie Überschwemmungen, unabhängig davon, ob diese auf einen veränderten Wasserlauf oder auf Niederschläge zurückzuführen sind oder nicht.
- 15.6 Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Mängel und/oder Schäden am Verkauften, sofern der Käufer das Verkaufte in Eigenregie und ohne die erforderliche Zustimmung des Verkäufers verlagert oder verlagern lässt, einschließlich des gegebenenfalls installierten [Schraub-]Fundaments.
- 15.7 Wenn das [Schraub-]Fundament, auf das das Verkaufte platziert werden soll, nicht durch den Verkäufer oder unter dessen Leitung installiert wurde, haftet der Verkäufer nicht für Mängel und/oder Schäden am oder durch das Verkaufte, sofern diese Mängel und/oder Schäden auf eine mangelhafte Installation des [Schraub-]Fundaments zurückzuführen sind.

- 15.8 Der Käufer ist verantwortlich für die Beantragung aller erforderlichen Genehmigungen und/oder Einverständniserklärungen im Zusammenhang mit der Installation und Nutzung des Verkauften sowie für die Installation aller erforderlichen Versorgungseinrichtungen. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung dafür, dass die erforderlichen Genehmigungen und/oder Einverständniserklärungen nicht eingeholt werden können, und für alle damit verbundenen Schäden. Der Verkäufer übernimmt auch keine Haftung für die mangelnde Anschlussfähigkeit des Verkauften an Versorgungseinrichtungen, selbst wenn es bereits geliefert wurde und der Anschluss nicht mehr oder nur zu zusätzlichen Kosten möglich ist. Wenn es dem Käufer, aus welchem Grund auch immer, nicht gestattet ist, das Verkaufte auf dem Grundstück zu platzieren oder zu nutzen, entbindet ihn dies nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer und stellt niemals einen zulässigen Grund für eine Auflösung dar.
- 15.9 Wenn der Käufer mit der Erfüllung [einer] seiner vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber in Verzug ist, ist der Käufer von Rechts wegen in Verzug. Der Verkäufer hat in diesem Fall das Recht, seine Lieferverpflichtungen auszusetzen und das Verkaufte auf Kosten und Risiko des Käufers an einem vom Verkäufer festzulegenden Ort zu lagern. Der Käufer haftet in diesem Fall dem Verkäufer gegenüber für alle in einem solchen Zusammenhang entstehenden Kosten, einschließlich der [zusätzlichen] Kosten, die der Verkäufer für die Lieferung und den Transport des Verkauften aufwenden muss, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachgekommen ist, das Grundstück sich als nicht baureif oder nicht zugänglich erweist, sowie der Kosten für die Lagerung und den Transport zum und vom Ort der Lagerung.
- 15.10 Der Verkäufer übernimmt in keinem Fall die Haftung für indirekte Kosten und indirekte Schäden oder Folgeschäden, die in irgendeinem Zusammenhang mit der Nichterfüllung des Vertrags stehen oder dadurch entstehen.
- 15.11 Eine eventuelle Haftung des Verkäufers ist immer auf den Betrag beschränkt, der in dem betreffenden Fall von der Versicherung im Rahmen der geltenden Haftpflichtversicherung des Verkäufers gezahlt wird, einschließlich einer gegebenenfalls zu Lasten des Verkäufers gehenden Selbstbeteiligung.
- 15.12 Wenn die Versicherung, aus welchem Grund auch immer, keine Zahlungen aus der genannten Haftpflichtversicherung leistet, übersteigt die gesamte Haftung des Verkäufers in keinem Fall den Kaufpreis, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seinerseits vor.
- 15.13 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 6:89 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs verjährt das Recht auf Schadenersatz in jedem Fall zwölf [12] Monate nach dem Zeitpunkt des Ereignisses, aus dem der Schaden direkt oder indirekt hervorgeht, für den der Verkäufer haftet.
- 15.14 Wenn sich herausstellt, dass das Grundstück, aus welchem Grund auch immer, für die Platzierung und/oder Nutzung des Verkauften im weitesten Sinne des Wortes nicht geeignet ist, stellt dies für den Käufer keinesfalls einen Grund dar, den Vertrag aufzulösen.
- 15.15 Wenn eine sich aus dem Vertrag ergebende Verpflichtung des Käufers von mehr als einer Person erfüllt werden muss, haften die betreffenden Schuldner gesamtschuldnerisch.
- 16. Fernabsatz**
- 16.1 Diese Bestimmung findet nur Anwendung, wenn der Käufer ein Konsument ist, es einen Fernabsatz betrifft oder der Kauf außerhalb der Geschäftsräume erfolgt.
- 16.2 Beim Konsumentenkauf im Sinne von Artikel 7:5 Absatz 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs und im Falle, dass der Vertrag einen Fernabsatz betrifft oder außerhalb der Geschäftsräume geschlossen wird, gilt ausdrücklich, dass der Verkäufer die Übereinstimmung des Verkauften mit dem Vertrag im Sinne von Artikel 7:17 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs garantiert.
- 16.3 Die Güter des Verkäufers werden entsprechend den Spezifikationen und/oder der persönlichen Wahl oder Entscheidung des Konsumenten im Sinne von Artikel 6:230p unter f unter 1° des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches gefertigt und werden nicht vom Verkäufer vorgefertigt. Der Konsument hat daher **kein** Widerrufsrecht im Sinne von Artikel 6:230o des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Wenn sich der Vertrag auf Güter bezieht, die in den Geltungsbereich von Artikel 6:230o des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches fallen, gelten in diesem speziellen Fall folgende Rechte.
- 16.4 Der Konsument kann, falls das Verkaufte in den Geltungsbereich von Artikel 6:230o des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches fällt, innerhalb von vierzehn [14] Tagen nach der Lieferung des Verkauften ohne Angabe

von Gründen den Vertrag auflösen. Während der Bedenkzeit ist der Konsument verpflichtet, das Verkaufte sorgfältig zu behandeln und es nicht über das Maß hinaus zu benutzen, das für eine Inspektion notwendig ist und wie es ihm in einem Ladengeschäft erlaubt wäre. Der Konsument haftet für alle Schäden am Verkauften, die nicht vom Verkäufer verursacht wurden.

16.5 Wenn das Verkaufte in den Geltungsbereich von Artikel 6:230o des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches fällt, kann der Konsument sein Widerrufsrecht ausüben, indem er das Musterformular ausfüllt oder es dem Verkäufer auf eine andere unmissverständliche Weise mitteilt.

16.6 Wenn dem Konsumenten ein Widerrufsrecht gemäß Artikel 6:230o des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches eingeräumt wurde, muss der Verkäufer das Verkaufte so schnell wie möglich, jedenfalls aber innerhalb eines Monats nach dieser Mitteilung, beim Konsumenten abholen und zurücknehmen. Die Kosten für den Rücktransport gehen dann zu Lasten des Konsumenten. Dieser ist in diesem Fall verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Verkäufer die Möglichkeit hat, das Verkaufte tatsächlich zurückzunehmen.

16.7 Wenn dem Konsumenten ein Widerrufsrecht gemäß Artikel 6:230o des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches eingeräumt wurde, erstattet der Verkäufer spätestens innerhalb von vierzehn [14] Tagen nach dem Tag, an dem der Konsument ihn von seinem Widerruf in Kenntnis setzt, den Kaufpreis einschließlich der Lieferkosten.

17. Höhere Gewalt

17.1 Wenn der Verkäufer seine Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag aufgrund einer Ursache, die ihm nicht angelastet werden kann, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in der vereinbarten Weise erfüllen kann, ist er ohne gerichtliche Schritte und ohne zum Schadenersatz verpflichtet zu sein, berechtigt, seine Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag für einen ihm angemessen erscheinenden Zeitraum auszusetzen.

17.2 Zu den Ursachen, die nicht dem Verkäufer angelastet werden können, gehören: Feuer, Wasserschäden, besondere Witterungsbedingungen, Katastrophen, Krieg und Kriegsgefahr, übertragbare Krankheiten, behördliche Maßnahmen, Unruhen, Ausschreitungen, Streike, Aussperrungen, Dienst-nach-Vorschrift-Aktionen, Defekte an Maschinen oder Anlagen, Unterbrechung, Stagnation oder Einschränkung der Versorgung mit Roh-, Hilfs- und

Kraftstoffen sowie Nichterfüllung einer Verpflichtung durch einen Dritten, von dem der Verkäufer Güter oder Dienstleistungen bezieht, einschließlich verspäteter oder ausbleibender Lieferungen oder Dienstleistungen durch Lieferanten, die vom Verkäufer beauftragt werden.

17.3 Die Konsequenzen des Coronavirus sowie die Konsequenzen der Empfehlungen, die von der Regierung in diesem Zusammenhang erteilt wurden und werden, oder der Maßnahmen, die von der Regierung ergriffen wurden und werden, können sich auf die Vertragserfüllung und die Lieferung des Verkauften auswirken. Die Konsequenzen der Coronakrise stellen einen Umstand dar, der dem Verkäufer in Bezug auf seine Lieferverpflichtung gegenüber dem Käufer nicht zugerechnet werden kann. Die durch die Coronakrise bedingte Lieferverzögerung des Verkauften führt nicht zu einem Versäumnis des Verkäufers, die ihm angelastet werden kann, und der Käufer darf seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer aus diesem Grund nicht aussetzen. Auch die Konsequenzen des militärischen Konflikts in Osteuropa können sich auf die Vertragserfüllung und die Lieferung des Verkauften auswirken. Bei Vertragsabschluss ist nicht absehbar, wie sich dieser Konflikt entwickeln wird und welche Folgen dies für den Vertrag haben wird. Dies betrifft Engpässe bei Rohstoffen, (Halb-)Fertigerzeugnissen und (Bau-)Materialien sowie den Personalmangel und die damit verbundenen Lieferprobleme und Preissteigerungen. Die durch den militärischen Konflikt bedingte Lieferverzögerung des Verkauften führt nicht zu einem Versäumnis des Verkäufers, die ihm angelastet werden kann, und der Käufer darf seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer aus diesem Grund nicht aussetzen.

17.4 Wenn der Verkäufer nach Vertragsabschluss mit einer Situation höherer Gewalt konfrontiert wird, zu der ausdrücklich auch die unter 17.2 und 17.3 genannten Umstände gehören, suchen die Parteien nach einer Lösung, wobei grundsätzlich gilt, dass der Verkäufer Anspruch auf eine Fristverlängerung hat und sich bemühen wird, die Lieferfrist so kurz wie möglich zu halten, und dass Preiserhöhungen, sofern sie nicht im Kaufpreis berücksichtigt sind, an den Käufer weitergegeben werden können.

17.5 Wenn einer der Umstände, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, eintritt, muss der Verkäufer den Käufer so schnell wie möglich darüber informieren.

18. Verarbeitung personenbezogener Daten

- 18.1 Der Verkäufer verarbeitet personenbezogene Daten zur Erfüllung des Vertrags, wenn dies dafür erforderlich ist. Der Verkäufer verarbeitet die personenbezogenen Daten immer gemäß den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung und des niederländischen Ausführungsgesetzes dazu.
- 18.2 Der Käufer hält den Verkäufer schadlos gegenüber Ansprüchen von Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen des Vertrags erfasst wurden oder verarbeitet werden.
- 18.3 Die Verantwortung für die personenbezogenen Daten, die vom Käufer im Zuge der Erfüllung des Vertrags verarbeitet werden, liegt ausschließlich beim Käufer. Dieser garantiert dem Verkäufer, dass der Inhalt, die Nutzung und/oder die Verarbeitung der Daten rechtmäßig sind und keine Rechte Dritter oder der betroffenen Person verletzt werden. Der Käufer hält den Verkäufer schadlos gegenüber allen rechtlichen Ansprüchen Dritter oder betroffener Personen, aus welchen Gründen auch immer, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten und/oder der Erfüllung des Vertrags zusammenhängen.

19. Geistiges Eigentum und Geheimhaltung

- 19.1 Alle geistigen Eigentumsrechte, einschließlich Urheberrechte, in Bezug auf alle vom Verkäufer gelieferten und montierten Güter sowie alle geistigen Eigentumsrechte, die sich aus der Vertragserfüllung ergeben, sind und bleiben ausschließliches Eigentum des Verkäufers. Der Käufer erwirbt nur jene Rechte, die ihm in einem Vertrag ausdrücklich eingeräumt werden.
- 19.2 Der Käufer ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht berechtigt, Daten und/oder Teile und/oder Auszüge aus den ihm zur Verfügung gestellten Gegenständen weiterzugeben, zu nutzen oder in irgendeiner Weise zu vervielfältigen. Diese Geheimhaltungspflicht besteht bis zwei (2) Jahre nach Beendigung des Vertrags oder, falls kein Vertrag geschlossen wurde, des Angebotsvorgangs fort.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 20.1 Alle Verträge sowie alle sich daraus ergebenden Rechtsstreitigkeiten unterliegen dem niederländischen Recht.
- 20.2 Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

- 20.3 Alle Rechtsstreitigkeiten, die direkt oder indirekt mit dem Vertrag zusammenhängen, werden vor dem zuständigen Gericht in Roermond ausgetragen, es sei denn, der Verkäufer beschließt, den Rechtsstreit vor dem gesetzlich zuständigen Gericht am Wohnsitz des Käufers auszutragen.
- 20.4 Bei Rechtsstreitigkeiten oder drohenden Rechtsstreitigkeiten bemühen sich die Parteien intensiv um eine einvernehmliche Beilegung der Rechtsstreitigkeiten oder drohenden Rechtsstreitigkeiten.